

Zu § 15 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 15 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 15 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Ärztliche Behandlung

Deklaratorisch wird darauf hingewiesen, dass ärztliche oder zahnärztliche Behandlung von Ärzten oder Zahnärzten erbracht wird[, soweit nicht in Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3 c SGB V] etwas anderes bestimmt ist. Eingeschlossen sind Hilfeleistungen anderer Personen, wenn und soweit die Hilfeleistungen vom Arzt (Zahnarzt) angeordnet und verantwortet werden. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 28 SGB V . Dort wird der Inhalt der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung beschrieben.